

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 7

Artikel: Abschied von den kantonalen Pflegekinderverordnungen

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Gesundheitsligen für
 - Krebskranke
 - langdauernde Krankheiten
 - Multiple-Sklerose-Kranke
 - Geisteskranke
- usw.

Alle diese Stellen stehen auch den Ausländern zur Verfügung. Wenden Sie sich vertrauensvoll an diese Beratungsstellen, die Ihnen ohne Zweifel wirksam werden helfen können!

VI. Schlussbemerkungen

Aus meinen Ausführungen ist ersichtlich:

- Das Netz der Sozial- und Fürsorgeinstitutionen ist bei uns dicht gewoben und deckt alle wesentlichen Bedürfnisse von Hilfesuchenden ab.
- Diese Institutionen sind vom Willen beseelt, gute Arbeit zu leisten und ihre Dienste auch den Ausländern unter uns zur Verfügung zu stellen.
- Auch die Dienstleistungen der Behörden können von den Ausländern in Anspruch genommen werden. Die Wahl der beanspruchten Dienste steht ihnen grundsätzlich frei.
- Die bestehenden Hindernisse, die einer vollen Gleichberechtigung der Ausländer mit den Schweizern heute noch im Wege stehen, werden nach und nach beseitigt. Das System des schweizerischen Staatsaufbaues und der direkten Demokratie ermöglicht keine schnellen Lösungen. Dafür will man gerechte und saubere Regelungen, auf die man sich dann auch verlassen kann.
- Allfällige negative Einzelerfahrungen dürfen nicht verallgemeinert werden. Überall in der ganzen Welt gibt es Leute, die verschlossen, zurückhaltend und vielleicht sogar ablehnend oder unfreundlich sind. Man darf jedoch feststellen, dass weite Kreise unserer Bevölkerung, zahlreiche Arbeitgeber und die meisten Behörden eine durchaus positive Einstellung zum Bürger und Mitmenschen – und auch zum Ausländer in unserer Gemeinschaft – beweisen.

Der Ausländer braucht in seiner Arbeit im fremden Land viel Verständnis, Freundlichkeit, Hilfe, Kameradschaft und Freundschaft – geben wir ihm diese aus aufrichtigem Herzen – er wird sie uns, zu unserem eigenen Beglücken, vielfach belohnen!

Abschied von den kantonalen Pflegekinderverordnungen

Dr. iur. Max Hess

Mit dem 1. Januar 1978 sind die kantonalen materiellrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Pflegekinder nach dem Grundsatz: “Bundesrecht bricht kantonales Recht”

stillschweigend ausser Kraft gesetzt worden. Art. 316 ZGB (neues Kindesrecht) bestimmt: Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

Der Bundesrat ist dieser Pflicht nachgekommen durch Erlass der *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977*. Diese Verordnung ist mit dem neuen Kindesrecht auf den 1. Januar 1978 in Kraft getreten (Art. 30 VO).

Die neue Verordnung enthält Minimalvorschriften, die durch alle Kantone respektiert werden müssen. Dagegen steht es den Kantonen frei, zum Schutze von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen (Art. 3 VO). Solche Bestimmungen materiellrechtlicher Natur müssen aber neu erlassen werden. Der Kanton kann sich nicht auf sein bisheriges Recht berufen. Ein Vorbehalt besteht in Art. 29 Abs. 2 VO zugunsten organisatorischer Vorschriften. Ein Kanton, der eine gut eingespielte Organisation zum Schutze der Pflegekinder kennt, kann diese beibehalten, ohne neue Vorschriften erlassen zu müssen.

Die Verordnung unterscheidet vier Gruppen von Pflegekindern.

1. Familienpflege

Unter den Begriff der "Familienpflege" (Art. 4–11 VO) fallen Kinder, die die Schulpflicht oder aber das fünfzehnte Altersjahr noch nicht erfüllt haben und sich auf mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in einer Familie aufhalten. Die Pflegekinderfürsorge besteht in der Einholung einer Bewilligung für jedes einzelne Kind und in der laufenden Kontrolle des Pflegeverhältnisses. Die Kantone können die Bewilligungspflicht – nicht aber die laufende Kontrolle – für die Aufnahme verwandter Kinder aufheben. Die Verordnung enthält noch besondere Vorschriften für die Aufnahme ausländischer Kinder, bei denen auch fremdenpolizeiliche Bestimmungen berücksichtigt werden müssen, sowie für die Aufnahme eines Kindes mit der Absicht auf spätere Adoption.

2. Tagespflege

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt tagsüber in seinem Haushalt regelmässig zu betreuen, muss dies der Behörde melden (Art. 12 VO). Mit dieser Umschreibung wird die nachbarschaftliche Hilfe nicht erfasst. Für die Tagespflege ist neben der laufenden Kontrolle nur die Meldepflicht – nicht aber eine eigentliche Bewilligungspflicht – vorgeschrieben. Die Zukunft wird zeigen, ob die betreffenden Familien ihrer Meldepflicht nachkommen. Sicher wird es Jahre dauern, bis diese (neue) Einrichtung einigermaßen populär geworden ist.

3. Heimpflege

Die Heimpflege umfasst Betriebe, die dazu bestimmt sind, mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzu-

nehmen (Art. 13 VO). Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter erteilt, wenn die in der Verordnung umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 15 und 16 VO). Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die in Art. 13 Abs. 2 lit. a–d VO umschriebenen Institutionen. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die bereits durch die kantonale Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung oder durch die Organe der Invalidenversicherung erfasst werden. Die laufende Kontrolle – in Art. 19 VO Aufsicht genannt – muss durch sachkundige Vertreter der Behörde ausgeübt werden. Während die Pflegekinderfürsorge im engern Sinne (Familienpflege) mit guten Gründen den wohnörtlichen Vormundschaftsbehörden überlassen werden kann, sollte die Aufsicht über Heime (Erteilung der Bewilligung und Ausübung der laufenden Kontrolle) regionalen oder kantonalen Stellen übertragen werden, die über Distanz und mehr Fachkenntnisse verfügen und durch die Kontrolle verschiedener Heime analoge Normen zur Anwendung bringen können.

4. Kinderkrippe, Kinderhorte

Kinderkrippen, Kinderhorte und ähnliche Institutionen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, unterstehen den für die Heimpflege massgebenden Vorschriften (Art. 13 Abs. 1 lit. b VO).

Man rechnet in der Schweiz mit 60 000 bis 100 000 Pflegekindern, denen nun durch Art. 316 ZGB in Verbindung mit der bundesrätlichen Verordnung ein gesamtschweizerischer Schutz zukommt, wobei die Kantone die ausführenden Organe bleiben, von deren Tätigkeit die Wirksamkeit der eidgenössischen Vorschriften abhängig ist. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die primäre Verantwortlichkeit und Verpflichtung beim gesetzlichen Vertreter und Versorger liegen. Sie müssen letzten Endes entscheiden, welche qualifizierte Pflegefamilie, welches spezialisierte Heim für ein bestimmtes Kind mit seiner einmaligen Persönlichkeit und mit seiner besondern Vorgeschichte günstige Entwicklungsmöglichkeiten verspricht.

Wo stehen wir mit dem Strafvollzug?

Im eidgenössischen Parlament hat Nationalrat Emil Schaffer, Langenthal, eine Interpellation zum Strafvollzug begründet, und Bundesrat Furgler hat eine ausführliche und gründlich erarbeitete Antwort erteilt. Nachdem am Strafvollzug in letzter Zeit immer wieder Kritik geübt wurde, verdienen es die aufgeworfenen Fragen, näher dargestellt zu werden.

Der Interpellant wies zuerst darauf hin, dass sich verschiedene im Jahre 1971 im Strafrecht vorgenommene Revisionen positiv ausgewirkt haben. Es sei aber notwendig, weitere Verbesserungen durchzusetzen. Nationalrat Schaffer stellte fest, dass in der öffentlichen Meinung die Auffassungen über den Sinn und das System des Straf- und Massnahmenvollzuges stark differieren. So werde einerseits behauptet, Rechtsbrecher seien lediglich Opfer ihrer Umwelt, der Gesellschaft, und mit Strafe werde die Lage der